Zusammenfassende Erklärung

Änderung des Flächennutzungsplans und des Landschaftsplans mit Deckblatt Nr. 16

"SO Photovoltaikpark-Langenisarhofen-Ost"

Gemarkung Moos



Gemeinde Moos

Landkreis Deggendorf

Regierungsbezirk Niederbayern

 Verfahrensablauf Änderung des Flächennutzungsplans und Landschaftsplan durch Deckblatt Nr. 16 "SO Solarpark Langenisarhofen-Ost"

Änderungsbeschluss (§ 2 Abs. 1 BauGB):

Die Gemeinde Moos hat die Änderung des Flächennutzungsplanes durch Deckblatt Nr. 16 am 19.03.2018 beschlossen.

Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit (§ 3 Abs. 1 BauGB):

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit wurde im Rathaus der Gemeinde Moos in der Zeit vom 10.07.2018 bis 09.08.2018 durchgeführt.

Frühzeitige Behördenbeteiligung (§ 4 Abs. 1 BauGB):

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 26.06.2018 entsprechend unterrichtet und bis 09.08.2018 um Äußerung gebeten.

Öffentliche Auslegung des Planentwurfs (§ 3 Abs. 2 BauGB):

Der Deckblattentwurf vom 15.10.2018 wurde gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 12.11.2018 bis 11.12.2018 im Rathaus der Gemeinde Moos öffentlich ausgelegt. Ort und Zeit der Auslegung sind am 05.11.2018 ortsüblich bekannt gemacht worden.

Behördenbeteiligung (§ 4 Abs. 2 BauGB):

Die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 07.11.2018 eingeholt. Es wurde dafür eine Frist bis 11.12.2018 gesetzt.

Feststellungsbeschluss:

Die Gemeinde Moos hat das Deckblatt Nr. 16 zum Flächennutzungsplan in der Fassung vom 21.01.2019 festgestellt.

Genehmigung (§ 6 BauGB):

Das Landratsamt Deggendorf hat das Deckblatt Nr. 16 zum Flächennutzungsplan mit Bescheid vom 30.01.2019 Az. 7-2019-BL genehmigt.

Inkrafttreten (§ 6 Abs. 5 Satz 1 und 2 BauGB):

Die Gemeinde Moos hat die Genehmigung des Deckblattes Nr. 16 am 02.02.2019 ortsüblich bekannt gemacht. Mit der Bekanntmachung ist der Flächennutzungsplan in der Fassung des Deckblattes Nr. 16 in Kraft getreten.

2. Anlass der Flächennutzungsplans- und Landschaftsplanänderung

Die Gemeinde Moos beabsichtigt mit der 16. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Moos die planungsrechtlichen Voraussetzungen für einen vorhabenbezogenen Bebauungsplan zu schaffen, der befristet die Ansiedlung einer Freiflächenphotovoltaikanlage zur Stromerzeugung ermöglicht.

Der Änderungsbereich befindet sich auf der Gemarkung Moos, auf den Flurnummern Fl.-Nr. 444 TF und besitzt eine Größe von 3 ha. Das Grundstück befindet sich in Privatbesitz.

Gemäß dem Grundsatz des Landesentwicklungsprogramms Bayern (LEP) sind Freiflächen – PV – Anlagen vorrangig an vorbelasteten Standorten aufzustellen. Weitere Standorte stellen die 110m breite Anbauzone zu Autobahnen und Bahnlinien dar.

Aufgrund der Lage entlang der Bahnlinie 5830 (Obertraubling–Passau Hbf). liegt ein geeigneter Standort vor. Ein Standortkonzept ist für diese Fläche nicht erforderlich (gemäß Schreiben Oberste Baubehörde vom 14.01.2011).

Im Bebauungsplan wird Baurecht ausschließlich für die Photovoltaikanlage geschaffen. Die Nutzung der Freiflächenanlage ist befristet auf die mögliche Funktions- und Betriebszeit (25 - 30 Jahre), danach wird das Grundstück wieder der Landwirtschaft zur Verfügung gestellt.

Der Rückbau nach Betriebsende wird privatrechtlich vereinbart und im Bebauungsplan gemäß § 9 Abs. 2 BauGB mit Festlegung der Folgenutzung festgesetzt.

Durch die in unmittelbarer Nähe zu einer 20 kV-Leitung der Bayernwerk AG kann auf kürzestem Wege die vorhandene Netzinfrastruktur genutzt werden. Damit soll ein Beitrag zur umweltverträglichen Energieerzeugung und -gewinnung geleistet werden.

3. Alternative Planungsmöglichkeiten

Überlegungen zu Standortalternativen wurden nicht angestellt, da aufgrund der Lage entlang der Bahnstrecke die Fläche vorrangig zur Nutzung von Photovoltaikanlagen verwendet werden soll (Bahnlinie Obertraubling-Passau).

Aufgrund der Erkenntnis hinsichtlich seiner Vorbelastung und seiner Lage ist die Planungsfläche optimal für die Aufstellung einer Photovoltaikanlage geeignet. Zudem wird der Standort bereits durch eine bestehende Eingrünung von der Landschaft (nach Norden) abgeschirmt. In nordwestliche und südliche Richtung sind zur besseren Einbindung Eingrünungsstrukturen geplant.

4. Art und Weise der Berücksichtigung der Umweltbelange

Für die Umweltbelange wurde gemäß §2 Abs.4 BauGB eine Umweltprüfung durchgeführt, in der die voraussichtlichen Umweltwirkungen ermittelt wurden. Diese Belange wurden im Umweltbericht gemäß § 2a BauGB als Teil der Begründung zur 16. Änderung des Flächennutzungsplanes dargelegt, und gelten ebenso für den Bebauungs- und Grünordnungsplan.

Die Beurteilung der Umweltauswirkungen erfolgte verbal argumentativ. Dabei wurden drei Stufen unterschieden: geringe, mittlere und hohe Erheblichkeit. Bei der Bewertung der Erheblichkeit wurde insbesondere bei den Schutzgütern Boden, Wasser, Tiere und Pflanzen die Ausgleichbarkeit ein wichtiger Indikator. Die Erheblichkeit nicht ausgleichbarer Auswirkungen wurde grundsätzlich hocheingestuft.

Als Datengrundlage wurden der Flächennutzungsplan, der Regionalplan Donau-Wald, die Biotopkartierung Bayern und das Arten- und Biotopschutzprogramm des Landkreises Deggendorf und Informationen des UmweltAtlas Bayern zugrunde gelegt.

Folgender Zusammenfassung können die Betroffenheit der einzelnen Schutzgüter entnommen werden.

Die Fläche wird momentan intensiv landwirtschaftlich als Ackerfläche genutzt und stellt demnach keinen besonderen Lebensraum für Tiere und Pflanzen dar. Durch die Planung und die damit verbundene Entwicklung eines extensiven Grünlandes wird im Vergleich zur derzeitigen Nutzung ein wertvollerer Lebensraum für Tiere und Pflanzen geschaffen. Zudem wirkt sich das geplante extensive Grünland aufgrund der unterbleibenden Düngung und Verwendung von Pflanzenschutzmitteln positiv auf das Grundwasser aus und bewirkt eine Regeneration des Bodens. Oberflächengewässer sind auf der Fläche nicht vorhanden.

Überschwemmungsgebiete kommen im Geltungsbereich nicht vor.

Die Auswirkungen auf das Klima sind zu vernachlässigen.

Lärmbelästigungen entstehen aufgrund der Anbindung und der Lage weit ab von jeglicher Bebauung nicht. Durch die Planung geht für die Bevölkerung kein Naherholungsraum verloren.

Anstehendes, natürliches Bodengefüge wird nicht gestört, Versiegelungen finden nur in geringem Umfang bzw. mit großem Nutzen zur Herstellung umweltfreundlicher Energie statt. Durch die geplanten Vermeidungs- und Verringerungsmaßnahmen ist keine große Fernwirkung des Grundstücks gegeben.

Der Geltungsbereich befindet sich auf einem Bodendenkmal. Somit ist gem. Art. 7.1 BayDSchG für Bodeneingriffe jeglicher Art bei der Unteren Denkmalschutzbehörde eine denkmalrechtliche Erlaubnis einzuholen.

Durch die Aufstellung der Anlage geht Ackerboden verloren.

Die grünordnerischen Maßnahmen sind im Bebauungsplan mit integriertem Grünordnungsplan festgesetzt. Trotz Vermeidungsmaßnahmen findet ein Eingriff in Natur und Landschaftsbild statt. Die erforderlichen Ausgleichsmaßnahmen werden ermittelt, die Ausgleichsflächen im Bebauungsplan festgesetzt. Die nachstehende Tabelle fasst die Ergebnisse der Umweltauswirkungen auf die verschieden Schutzgüter zusammen.

Schutzgut	Auswirkungen
Mensch	gering
Tiere und Pflanzen	gering
Boden	gering
Wasser	positiv
Klima und Luft	gering
Landschaft	gering
Kultur- und Sachgüter	gering

5. Grundlagen und Entwicklungsziele

Die beschriebenen planerischen Maßnahmen bauen auf den Erkenntnissen der Bestandsaufnahme und -bewertung auf. Die beschriebenen Maßnahmen zur Grünordnung verfolgen im Wesentlichen folgende Ziele:

- Schaffung wirksamer grünordnerischer Strukturen zur Sicherung und Gestaltung einer menschenwürdigen Umwelt, sowie zum Schutz und zur Entwicklung der natürlichen Lebensgrundlagen.
- Erhalt, Entwicklung, Neuschaffung und Vernetzung von Lebensräumen weitestmögliche Rückhaltung/ Versickerung von Oberflächenwasser
- Erhalt der kleinklimatischen Verhältnisse (Freihaltung von Kalt- und Frischluftbahnen, Schaffung von Grünflächen mit kleinklimatisch wirksamen Strukturen)
- Eingliederung der baulichen Strukturen in das Landschaftsbild (Gestaltung der Freiflächen, Ein- und Durchgrünung des Planungsgebietes)

6. Art und Weise der Berücksichtigung der Öffentlichkeitsbeteiligung

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit wurde im Rathaus der Gemeinde Moos in der Zeit vom 10.07.2018 bis 09.08.2018 durchgeführt.

Der Deckblattentwurf vom 15.10.2018 wurde gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 12.11.2018 bis 11.12.2018 im Rathaus der Gemeinde Moos öffentlich ausgelegt. Ort und Zeit der Auslegung sind am 05.11.2018 ortsüblich bekannt gemacht worden.

Einwände von Privatpersonen wurden gegen die Aufstellung des Bebauungsplans in der Beteiligung nicht.

7. Art und Weise Berücksichtigung der Behördenbeteiligung

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 26.06.2018 entsprechend unterrichtet und bis 09.08.2018 um Äußerung gebeten.

Die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 07.11.2018 eingeholt. Es wurde dafür eine Frist bis 11.12.2018 gesetzt.

Die eingegangenen Stellungnahmen wurden ordnungsgemäß abgewogen und bei der Planung berücksichtigt.

Diese zusammenfassende Erklärung ist Bestandteil des folgenden Beschlusses:

Feststellungsbeschluss vom 21.01.2019 zur Änderung des Flächennutzungsplanes und Landschaftsplanes durch Deckblatt Nr. 16 "SO Solarpark Langenisarhofen-Ost".

Moos, den 02.02.2019

Hans Jäger Erster Bürgermeister